

## Beiheft

S

1339

1350 Aug. 11 [des naesten daghes na sunte Laurencius daghe]. 139 [334]

Johannes, ein berichter des Altars Sante Michaelis to Bredene, befundet: Frau Abtissin Sophia ernannte zu ihren Handgetreuen den Bruder Henrike, Prior zu Burlo, Provinzial, den edelen Mann Otten van den Alhus, den Knappen Wolter van den Nore und mich. Bald nach ihrem Tode forderte der alte Gerloch van Wullen von ihnen das ihm von wegen seines Amtes von der Abtissin anverfallene Gut; sie antworteten, ihnen sei unbekannt, daß er derartige Ansprüche zu machen habe, und daß sie ihm nichts herausgeben würden. Bald starb der eine Handgetreue Wolter van den Nore. Nach längerer Zeit wandte sich G. v. W. klagend an den Bischof Ludwig von Münster, der die Handgetreuen und ihn vor das Kapitel, die Edelmänner und Dienstmänner wies. Zahlreiche Verhandlungstage waren ebenfalls ohne Ergebnis. Schließlich einigte man sich, das Kapitel solle rechtlich entscheiden. Das Kapitel, mit dem Dechant Lubbert von Langhen und Gebert van Benthem als Visdoem, verschob die Entscheidung um einen Monat und holte sich Rat bei dem Kapitel in Köln und den Kölner Prälaten. Auf Aufforderung des Otto von Alhaus kamen dann der Prior und Johannes nach Ovelgune, wo ihnen Otto v. Alhaus mitteilte, das münsterische Kapitel habe ihm gesagt, sie bräuchten dem Gerloch nichts auszuliefern, da er keine rechtlichen Ansprüche habe, „unde hedde he ein ammet, dar hadde he junderlich guet af“. Dies meldete Otto von Alhaus dem Gerloch nach Nienborg, er solle am andern Morgen mit den Handgetreuen zwischen Ovelgune und Nienborg zusammenkommen. Er kam mit vielen Burgleuten der Nienborch, und da leistete Otto von den Alhus einen Eid, daß Gerloch keinen Anspruch habe: „dar worde wy vorsehen“.

Johann siegelt.

Transjumpt in Notariatsinstrument von 1350 Aug. 20 (vergl. Regest Nr. 335); Lade 201, 8.